OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604983/3/SE

Datum:
Linz, 21. Februar 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von D. B., X, X K., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 20. November 2021, GZ: BHVB/921170018582/21, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960, des Kraftfahrgesetzes 1967 und des Führerscheingesetzes den

# B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 20. November 2021, GZ: BHVB/921170018582/21, wurden über D. B. (im Folgenden: Beschwerdeführerin) wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960, des Führerscheingesetzes und des Kraftfahrgesetzes 1967 Geldstrafen in Höhe von 800 Euro, 110 Euro, 30 Euro und 80 Euro sowie entsprechende Ersatzfreiheitsstrafen verhängt.

I.2. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin mit E-Mail vom 25. November 2021 fristgerecht Beschwerde.

I.3. Mit E-Mail vom 9. Dezember 2021 zog die Beschwerdeführerin ihre Beschwerde vom 25. November 2021 zurück.

I.4. Mit E-Mail vom 21. Dezember 2021 erhob sie abermals gegen das oben angeführte Straferkenntnis Beschwerde.

I.5. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verfahrensakt mit Schreiben vom 25. Jänner 2022, eingelangt am selben Tag, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz abgesehen werden, da aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen ist.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Die Beschwerdeführerin erhob mit E-Mail vom 25. November 2021 fristgerecht Beschwerde gegen das Straferkenntnis der belangten Behörde vom 20. November 2021, GZ: BHVB/921170018582/21.

Mit E-Mail vom 9. Dezember 2021 zog die Beschwerdeführerin die Beschwerde wieder zurück. Der Inhalt lautet auszugsweise wie folgt (Wiedergabe ohne Hervorhebungen):

„[…]
Betreff: Straferkenntnis, […], GeschZ. BHVB/921170018582/21
[…]
Ich möchte meine Berufung von der Straferkenntnis zurücknehmen.
[…]“

Zugleich stellt die Beschwerdeführerin einen Antrag auf Ratenzahlung.

Von der belangten Behörde wurde eine Ratenzahlung in Höhe von 60 Euro monatlich bewilligt.

Am 21. Dezember 2021 teilte die Beschwerdeführerin der belangten Behörde mit E-Mail Folgendes mit (auszugsweise Wiedergabe ohne Hervorhebungen):

„[…]
Da mir 60€ nicht möglich sind, verbleibe ich bei meiner Berufung dieser Straferkenntnis von BH-Vöcklabruck,
[…]“

II.3. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus den oben angeführten Beweisen.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde in rechtlicher Hinsicht erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013, idgF, lauten:

„Beschwerderecht und Beschwerdefrist

§ 7. […]
(2) Eine Beschwerde ist nicht mehr zulässig, wenn die Partei nach der Zustellung oder Verkündung des Bescheides ausdrücklich auf die Beschwerde verzichtet hat.
[…]“

III.2. Die Zurückziehung einer Beschwerde stellt einen Verzicht auf die Beschwerdeerhebung dar.

Die Beschwerdeführerin zog mit E-Mail vom 9. Dezember 2021 ihre Beschwerde vom 25. November 2021 gegen das Straferkenntnis der belangten Behörde vom 20. November 2021, GZ: BHVB/921170018582/21, ausdrücklich zurück. Dies wird

auch durch ihren gleichzeitig an die belangte Behörde gestellten Antrag auf Ratenzahlung der Strafgelder bekräftigt.

III.3. Die Zurückziehung der Beschwerde hat zur Folge, dass das die Entscheidungspflicht des Verwaltungsgerichts hervorrufende Begehren nicht mehr vorliegt und der bekämpfte Bescheid in Rechtskraft erwächst (VwGH 29.04.2015, Fr 2014/20/0047). Die Zurückziehung der Beschwerde ist unwiderruflich, es handelt sich dabei um eine einseitige, verbindliche Prozesserklärung (*Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] § 7 K 7; *Fister/Fuchs/Sachs*, Verwaltungsgerichtsverfahren² [2018] § 7 Anm 8; sh zur Berufung *Hengstschläger/Leeb*, AVG² § 66 Rz 41).

III.4. Aufgrund der ausdrücklichen Zurückziehung der Beschwerde durch die Beschwerdeführerin mit E-Mail vom 9. Dezember 2021 erwuchs das bekämpfte Straferkenntnis der der belangten Behörde vom 20. November 2021, GZ: BHVB/921170018582/21, in Rechtskraft.

Eine Beschwerdeerhebung gegen ein rechtskräftiges Straferkenntnis ist jedoch nicht zulässig, weshalb die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer